

Gemeinde Warberg
- Der Gemeindedirektor-

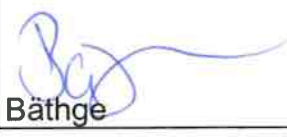
Fachbereich Zentrale Verwaltung	DRUCKSACHE V060/2024
Teilbereich	
Datum 08.04.2024	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	11.04.2024			
Gemeinderat	11.04.2024			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Bürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
 Bäthge		gez. Klaus-Dieter Blohm	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Warberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Warberg gem. Anlage 1 zu Vorlage 052/2022.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die gültige Hauptsatzung vom 09.11.2001 entspricht nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen (Neu: Nds. Kommunalverfassungsgesetz) und musste daher inhaltlich und rechtlich angepasst werden.

Alle Änderungen sind in der Anlage gekennzeichnet.

Anlage 1: Synopse Hauptsatzung

Gültige Hauptsatzung	Neue Hauptsatzung
Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung vom 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 1 Name der Rechtspersönlichkeit (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Gemeinde Warberg. (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. (3) Die Gemeinde Warberg gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an.	§ 1 Bezeichnung, Name (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Warberg“. (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nord-Elm an. (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
§ 2 Wappen und Dienstsiegel (1) Das Wappen der Gemeinde Warberg zeigt: „In Rot auf silbernem Berg, der mit einem ausgerissenen zweiblättrigen roten Haselwurz (bzw. Linden-)stock belegt ist, ein bezinnter silberner Burgturm.“ (2) Die Farben der Gemeinde Warberg sind: Rot und Weiß. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift: „Gemeinde Warberg Landkreis Helmstedt“.	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (1) Das Wappen der Gemeinde Warberg zeigt in Rot auf silbernem Berg, der mit einem ausgerissenen zweiblättrigen roten Haselwurz (bzw. Linden-)stock belegt ist, ein bezinnter silberner Burgturm. (2) Die Farben der Flagge rot-weiß; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Warberg. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Warberg Landkreis Helmstedt“. (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zulässig.

§3

Der Gemeinderat

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den Ratsmitgliedern. Ihre Zahl bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsmitglieder als Einzelpersonen sind unbeschadet des Überwachungsrechts des Rats gem. § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.
- (4) Die Ratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Bürgermeister bzw. Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Gemeindedirektor möglichst frühzeitig mitteilen.

Entfällt, geregelt in §§ 45 ff NKomVG

§ 4

Zuständigkeit des Rats

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO deren Vermögenswert 1000,00 DM / 510,00 Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlussfassung des Rats. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeindedirektor obliegen.
- (3) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern, von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rats, soweit es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 100,00 DM / 51,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 NGO.

Entfällt, geregelt in § 58 NKomVG,

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Feststellung privater Entgelte i.S.d § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **4.000,00 Euro** voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann über einen Betrag in Höhe von **4.000,00 Euro** in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt beschließt der Rat, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

Wertgrenzen für § 58 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 14, Nr. 16 und Nr. 20 NKomVG neu festgelegt

(4) Über Verträge i. S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **4.000,00 Euro** übersteigt entscheidet der Rat, es sei denn, dass es sich um

- a) Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um
- b) Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von **4.000,00 Euro** nicht übersteigt. Die Auftragsvergaben sind dem Verwaltungsausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Verträgen gem. a) liegt die Zuständigkeit bis zu einem Wert von **4.000,00 Euro** bei dem dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin.

§ 4

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet gemäß § 85 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb auch keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,

	• Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 10.000,00 EUR, • gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,00 EUR, • Einlegen von Rechtsmitteln, • Abschluss von Mietverträgen, • Löschungsbewilligungen, • Abtretungserklärungen sowie • Vorrangeinräumungen, c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: • bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes unbegrenzt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, • bei Verfügungen über Gemeindevermögen 8.000,00 EUR, • bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 1.000,00 EUR, • bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) 8.000,00 EUR • Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entsprechend der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung).
§ 5 Bürgermeister Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“. entfällt	§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Rat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig sind. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. entfällt	§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und Ratsfrauen und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister/ stellvertretende Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
§ 7 Ausschüsse (1) Die Ratsmitglieder können nach ihrem Ermessen zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse gem. § 51 NGO bilden (Ratsausschüsse). Sie können neben Ratsherren und -frauen andere Personen, jedoch nicht Gemeinbedienstete, zu Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rats überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ratsausschüsse anwesend zu sein. (4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§§ 51-53 NGO). Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Entfällt, geregelt in § 71 NKomVG	

§ 8 Geschäftsordnung Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Dieses regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der NGO. Entfällt, geregelt in § 69 NKomVG	§ 7 Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen benannt werden.
§ 9 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz Die Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach § 29 NGO sowie der Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen werden durch besondere Satzung geregelt. Entfällt, geregelt in §§ 44, 55 NKomVG	(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist. (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wolsdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
§ 10 Der Verwaltungsausschuss (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 S.1 NGO und dem Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor hat beratende Stimme. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 NGO. (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Er wird im Vorsitz gemäß § 6 dieser Satzung vertreten. (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung des Bürgermeisters in der Führung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden. (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Entfällt, geregelt in §§ 74, 75 NKomVG	(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerbescheides oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rats vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rats bedürfen und die nicht nach § 62 NGO dem Gemeindedirektor obliegen. Er beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Er kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss beschließt ferner über die Angelegenheiten, in denen seine Zuständigkeit durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

**Entfällt, geregelt in §§ 76 NKomVG
Siehe § 5 der neuen Hauptsatzung**

§ 12

Der Gemeindedirektor

- (1) Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Bürgermeister nur der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss und die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegen. In diesem Fall werden die übrigen Aufgaben von dem Samtgemeindebürgermeister oder, falls dieser dazu nicht bereit ist, von dem allgemeinen Vertreter oder von einer anderem Person des Leitungspersonals der Samtgemeinde Nord-Elm mit deren Zustimmung wahrgenommen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Entfällt, geregelt in § 106 NKomVG

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Zuständigkeit des Gemeindedirektors

- (1) Dem Gemeindedirektor obliegen die ihm durch Gesetz, insbesondere durch § 62 NGO zugewiesenen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Der Gemeindedirektor vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Entfällt, geregelt in § 106 NKomVG

§ 14

Vertretung des Gemeindedirektors

- (1) Über die Vertretung des Gemeindedirektors beschließt der Rat gem. § 70 Abs. 1 S. 5 NGO.

§ 15

Ehrenbeamte, Angestellte und Arbeiter

- (1) Der Rat beschließt über die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ehrenbeamten der Gemeinde. Der Verwaltungsausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann diese Befugnisse durch besonderen Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Gemeindedirektor übertragen.
- (2) Der Gemeindedirektor ist Vorgesetzter der Ehrenbeamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde; er kann ihnen Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.
- (3) Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamten der Gemeinde; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

Entfällt, geregelt in §§ 106, 107 NKomVG

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt verkündet bzw. bekannt gemacht. Darüber hinaus sollen sie auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de bereitgestellt werden.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm unter www.samtgemeinde-nord-elm.de und in der Regel in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde Warberg. Soweit auf Bekanntmachungen in den amtlichen Aushangkästen verzichtet wird, ist dort auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse hinzuweisen. Bekanntmachungen der Tagesordnungen von Gremiensitzungen erfolgen grundsätzlich auf der Internetseite www.samtgemeinde-nord-elm.de und in den Aushangkästen der Gemeinde Warberg.

§ 16

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Warberg“ geführt.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor unterzeichnet.
- (3) Die Unterzeichnung von Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, richtet sich nach § 70 Abs. 3 NGO; das gleiche gilt für die Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.
- (4) Die Unterzeichnung von Urkunden für den Gemeindedirektor und die Ehrenbeamten der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 NGO.
- (5) Den sonstigen Schriftverkehr der Gemeinde, einschließlich innerdienstlicher Anordnungen, unterzeichnet der Gemeindedirektor unter Hinzufügung seiner Amtsbezeichnung; ausgenommen sind Angelegenheiten nach § 63 Abs. 5 NGO.
- (6) Der Vertreter des Gemeindedirektors zeichnet:
 - Der Gemeindedirektor
 - In Vertretung
 - (7) Die übrigen Bediensteten zeichnen, soweit ihnen die Befugnis zur Unterzeichnung vom Gemeindedirektor übertragen ist:
 - Der Gemeindedirektor
 - Im Auftrage

Entfällt, geregelt in § 106 Abs. 3 NKomVG

§ 17

Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 18

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung oder Beschwerden erledigt
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden des die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

Siehe § 7 der neuen Hauptsatzung

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen, Abgabenordnungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollen Genehmigungsverfügung nach näherer Vorschrift des Absatzes 3 öffentlich bekanntzumachen. Umfangreichere Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen, können durch öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen bekanntgemacht werden; in diesem Falle ist am Ort der Auslegung zugleich der volle sonstige Wortlaut der betreffenden Satzung, Abgabenordnung oder Verordnung zur Einsichtnahme bereit zu halten. Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Bekanntmachung nach Satz 1 anzugeben.
- (3) Satzungen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vorgenommen.

Siehe § 8 der neuen Hauptsatzung

§ 20 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet. Entfällt	§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der / dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die / der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
§ 21 Inkrafttreten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.1988 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2001 außer Kraft. Warberg, den 11.04.2024 Der Bürgermeister Bürgermeisterin Klaus-Dieter Blohm Die stellv. Heike Winschewski